

Änderungsantrag

der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**zur zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 13/2477, 13/3954, 13/4311 (Berichtigung) –**

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Europäischen Übereinkommen vom 24. November
1983 über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten**

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 3 erhält folgende Fassung:

„Artikel 3

Das Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Januar 1985 (BGBl. I S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 1993 (BGBl. I S. 1262), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „nicht nur für einen vorübergehenden Aufenthalt von längstens sechs Monaten“ gestrichen.
- b) Absatz 6 wird gestrichen.

2. In § 2 Abs. 1 wird Satz 2 gestrichen.'

Bonn, den 8. Mai 1996

Rudolf Scharping und Fraktion

Joseph Fischer (Frankfurt), Kerstin Müller (Köln) und Fraktion

Begründung

Die vorgeschlagenen Änderungen verbessern die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten und schaffen mehr Rechtssicherheit bei der Anwendung des OEG.

Zu Nummer 1 Buchstaben a und b (§ 1 Abs. 5 und 6 OEG)

Große Gruppen von Ausländerinnen und Ausländern bleiben auch nach dem Entwurf der Bundesregierung von jeglichen Entschädigungsleistungen nach dem OEG ausgeschlossen. Nach diesem Gesetz ist der Ersatz von Heilbehandlungs- und Rehabilitationskosten nur für Ausländerinnen und Ausländer vorgesehen, die sich seit weniger als drei Jahren aber „nicht nur für einen vorübergehenden Aufenthalt von längstens sechs Monaten“ rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten sowie für nur kurzfristige Besucherinnen und Besucher, wenn diese mit Deutschen oder bevorrechtigten Ausländerinnen und Ausländern verheiratet oder in gerader Linie verwandt sind (§ 1 Abs. 6 OEG).

Diese Anknüpfungspunkte führen in der Praxis zu unbilligen Ergebnissen. So erhielten z.B. die in der Türkei lebenden Hinterbliebenen der beiden Mädchen, die bei den Brandanschlägen von Mölln und Solingen als Nichten bei den jeweiligen Opferfamilien zu Besuch waren und verbrannten, keine Entschädigung nach dem OEG (siehe Antwort der Bundesregierung vom 30. Januar 1996 auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Drucksache 13/2053). Derartige Unbilligkeiten werden auch durch den Entwurf der Bundesregierung nicht ausgeschlossen. Der Änderungsantrag zielt auf eine generelle Gleichstellung aller Ausländerinnen und Ausländer, die sich für weniger als sechs Monate im Bundesgebiet aufhalten mit denjenigen, die sich seit mehr als sechs Monaten, aber weniger als drei Jahren im Bundesgebiet aufhalten, ohne daß es auf eine bestimmte Staatsangehörigkeit oder den Besuch der „richtigen Verwandten“ ankäme.

Zu Nummer 2 (§ 2 OEG)

Der Leistungsausschluß in § 2 OEG bedeutet, daß Asylberechtigte, die aufgrund einer früheren politischen Betätigung im Heimatland im Bundesgebiet Opfer einer gezielten Gewalttat werden, von den Leistungen ausgeschlossen sind. Dies widerstrebt dem Sinn der Asylgewährung. Bürgerkriegsopfern, die in Deutschland erneut Opfer einer Gewalttat werden, werden schwierige Beweislasten aufgebürdet (vgl. im einzelnen Incesu, Kurdistan heute, September/Oktober 1993). Es ist deshalb bei der allgemeinen Ausschlußklausel des Satzes 1 zu belassen.